



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebte Tagung

Genf, 6. bis 8. Mai 1981

VORSCHLÄGE ZUR ÄNDERUNG DER LEITSÄTZE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat auf seiner sechsten Tagung beschlossen, dass die Staaten dem Verbandsbüro bis zum 31. Januar 1981 etwaige Änderungswünsche zu den Leitsätzen für Sortenbezeichnungen übersenden sollten und dass die "Frage der Leitsätze für Sortenbezeichnungen ... sodann falls erforderlich auf die Tagesordnung einer künftigen Ausschusstagung gesetzt werden" sollen (siehe Absatz 11 des Dokuments CAJ/VI/10).
2. Das Verbandsbüro hat von den Delegationen Südafrikas und des Vereinigten Königreichs Vorschläge erhalten und hat sie zur Erleichterung der Erörterungen in den Wortlaut der Richtlinien für Sortenbezeichnungen eingearbeitet, und zwar jeweils auf der rechten Seite der Anlage. Sie werden durch eigene Vorschläge des Verbandsbüros ergänzt. Ständiger Übung entsprechend sind diejenigen Teile des gegenwärtigen Wortlauts, die gestrichen oder ersetzt werden sollen, zwischen eckige Klammern gesetzt, während diejenigen Teile, die hinzugefügt werden oder bisherige Formulierungen ersetzen sollen, durch Unterstreichung gekennzeichnet wurden. Die Stellungnahmen der genannten Delegationen und einige Bemerkungen des Verbandsbüros sind jeweils auf der linken Seite der Anlage auf gleicher Höhe mit den Abschnitten der Leitsätze, auf die sie sich beziehen, wiedergegeben worden. Bemerkungen mehr allgemeiner Art sind nachstehend in zusammengefasster Form dargestellt.
3. Die belgische Delegation hat darauf hingewiesen, dass die sich auf die Verwendung von Zahlen beziehenden Bestimmungen wahrscheinlich im Hinblick auf den neuen Wortlaut von Artikel 13 des Übereinkommens der Überprüfung bedürfen.
4. Die französische Delegation hat darauf hingewiesen, dass es bei der Anwendung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen eine Reihe von Schwierigkeiten gegeben hat und dass die Leitsätze in Frankreich von einer Arbeitsgruppe eingehend geprüft wurden. Solange diese Prüfung nicht abgeschlossen sei, könne Frankreich keine Vorschläge machen.
5. Die dänische Delegation und die Delegation des Vereinigten Königreichs haben Bemerkungen zu der Verwendung von Vorsilben gemacht:
 - (i) Dänemark: Einige Bezeichnungen würden Schwierigkeiten aufwerfen und sie würden nunmehr schon aus vier Silben bestehen. Obwohl dies die Gefahr der Schaffung von Synonymen mit sich bringe, sei beschlossen worden, solche Bezeichnungen zurückzuweisen, wenn sie aus mehr als drei Silben bestehen, und zwar mit der Begründung, dass sie wenig einprägsam seien und für einen Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit die Gefahr einer Verwechslung begründen würden.

(ii) Vereinigtes Königreich: Eines der Probleme, mit der die für die Sortenbezeichnungen zuständigen Stellen in der UPOV ständig konfrontiert würden, betreffe die Verwendung von Vorsilben durch einzelne Züchter (beispielsweise der Silben MEI-, BAR-, und dergleichen). Wenn alle Ämter in der UPOV von Anfang an gegen die Verwendung solcher Kodierungssysteme gemeinsam eingeschritten wären, würde die Lage heute vielleicht sehr unterschiedlich sein. Es sei aber eine Tatsache, dass bestimmte Züchter ein System entwickelt hätten, das sich für sie im Handel gut bewähre, und es sei nunmehr zweifelhaft, ob Vertreter nationaler Ämter Massnahmen ergreifen könnten oder sollten, die solche Systeme für unerlaubt erklären würden. Diese Systeme wären wenigstens allgemein bekannt und würden verstanden; würden sie für unerlaubt erklärt, so würden zweifellos andere Systeme verwendet werden, und dies könnte neue Schwierigkeiten hervorrufen. Das Vereinigte Königreich sehe daher wenig Sinn in weiteren Erörterungen dieses besonderen Gesichtspunkts.

6. Was die Bezeichnung einer grossen Zahl von Chrysaliden-Mutanten anbetrifft, so hat die dänische Delegation die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass mehr und mehr Verwirrung entstünde, und hat empfohlen, die Frage in den zuständigen UPOV-Gremien zu behandeln. Es könnte beispielsweise eine neue Sorte als "Snapper" bezeichnet werden, der erste Mutant als "Bronze Snapper", der zweite als "Salmon Bronze Snapper" und - wenn die entsprechenden Mutationen aufträten - könnte es einen "Pale Salmon Bronze Snapper" und einen "Light Pale Salmon Bronze Snapper" geben. Da es auch einen "Pale Salmon Snapper" und einen "Golden Bronze Snapper" gebe, sei die Verwirrung vollständig.

7. Nach Ansicht des Verbandsbüros erscheint es zweckmässig, zunächst eine Erörterung zu der Frage durchzuführen, welche der folgenden Komplexe von den Leitsätzen für Sortenbezeichnungen erfasst werden soll, wobei berücksichtigt werden soll, dass nach Inkrafttreten des Revidierten Wortlauts des Übereinkommens der zweite Komplex besser von Artikel 13 dieses Wortlauts geregelt wird:

(i) Die Auswahl von Sortenbezeichnungen;

(ii) Die Verwendung von Sortenbezeichnungen, insbesondere ihr Verhältnis zu Warenzeichen, Handelsnamen und ähnlichen Bezeichnungen.

Es könnte ausserdem zweckmässig sein, in der ersten Erörterungsrunde zu prüfen, ob die Leitsätze nur eine Ergänzung der Übereinkommensbestimmungen darstellen sollen oder ob sie wie bisher ein Dokument bilden sollen, das die Übereinkommensbestimmungen gleichzeitig wiederholt.

[Anlage folgt]

LEITSÄTZE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

BemerkungenZu den Einleitenden Erklärungen

Verbandsbüro: Mit Rücksicht darauf, dass Vorschläge zur Anpassung der Leitsätze an den neuen Wortlaut des Übereinkommens gemacht worden sind, hat das Verbandsbüro versucht, auch die Einleitenden Erklärungen anzupassen, ohne ihren Sinn zu ändern. Eine andere Lösung würde darin bestehen, diese Erklärungen drastisch zu kürzen und auf eine bloße Bezugnahme auf Artikel 13 des Übereinkommens zu beschränken. Es wird jedoch angeregt, die Einleitenden Erklärungen erst nach der Erörterung der zu dem Artikel der Leitsätze vorgeschlagenen Änderungen zu erörtern, da zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer Neufassung der Leitsätze besser beurteilt werden kann.

LEITSÄTZE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

Anderungsvorschläge

Der Rat,

G e s t ü t z t auf die Bestimmungen von Artikel 21 Buchstabe (h) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978,

E r i n n e r t daran, dass nach dem Übereinkommen jede [neue] Sorte, die den Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung bildet, [wenn sie geschützt ist,] eine Sortenbezeichnung erhalten muss (Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe (e) [und Artikel 13 Absatz (1)], die die Gattungsbezeichnung der Sorte bilden soll (Artikel 13 Absatz (1)) [als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen wird (Artikel 13 Absatz (8) Buchstabe (b))].

E r i n n e r t daran, dass das Übereinkommen vorschreibt, dass jeder [und von jedem], der in einem der Verbandsstaaten generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial einer [solchen] geschützten Sorte vertreibt, verpflichtet ist, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen [benutzt werden muss] (Artikel 13 Absatz (7)),

E r i n n e r t daran, dass das Übereinkommen vorsieht [die Möglichkeit einräumt, für das gleiche Erzeugnis], dass beim Feilhalten oder bei dem gewerbmässigen Vertrieb der Sorte eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine ähnliche Angabe der Sortenbezeichnung hinzugefügt werden darf [ein Warenzeichen hinzuzufügen] und dass, wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein muss (Artikel 13 Absatz (8) [Absatz (9)]),

Z i e h t in Erwägung, dass die Sortenbezeichnung und eine ihr eventuell hinzugefügte Fabrik- oder Handelsmarke [Warenzeichen] völlig verschiedene Zwecke verfolgen, da die Bezeichnung als Gattungsname der Sorte selbst ohne Rücksicht auf deren Herkunft dient, während die Marke [das Warenzeichen] die Erzeugnisse eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen unterscheidet, selbst wenn ein Unternehmen für verschiedene Erzeugnisse verschiedene Marken [Warenzeichen] verwendet,

Z i e h t ferner in Erwägung, dass ein Handelsname oder eine Bezeichnung, die einem Fabrik- oder einem Handelsnamen ähnlich ist, ebenfalls völlig verschiedene Zwecke verfolgen als die Sortenbezeichnung,

H ä l t es daher bei Zufügung einer Fabrik- oder Handelsmarke, einer Handelsbezeichnung oder einer ähnlichen Angabe [bei gleichzeitiger Verwendung einer Sortenbezeichnung und eines Warenzeichens] für wichtig, dass die Sortenbezeichnung solcher Art ist, dass sie durch die Fabrik- oder Handelsmarke, den Handelsnamen oder die ähnliche Angabe [das Warenzeichen] nicht überschattet und ihre Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt wird [,] und dass andererseits die Fabrik- oder Handelsmarke, der Handelsname oder die ähnliche Angabe [das Warenzeichen] vor allem nicht den Anschein erwecken darf, dass es der Name der Sorte selbst ist,

I s t der A u f f a s s u n g, dass die Verbandsstaaten, abgesehen von einer Regelung der Wahl der Bezeichnungen, vorschreiben sollten, dass jede Sortenbezeichnung stets sichtbar als solche dargestellt werden muss, um sie von allen anderen Zeichen und Angaben zu unterscheiden, und dass sie in allen Dokumenten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, deutlich unterscheidbar und leserlich dargestellt werden muss,

E m p f i e h l t den Verbandsstaaten, bei der Anwendung von Artikel 13 des Übereinkommens auf die Sortenbezeichnungen folgende Leitsätze anzuwenden:

Zu Artikel 1 Absatz (1)

Vereinigtes Königreich: Der Zusatz wird vorgeschlagen, um die Leitsätze dem neuen Wortlaut des Übereinkommens anzupassen.

Zu Artikel 1 Absatz (2) [gegenwärtiger Wortlaut] - Artikel 2 [neuer Wortlaut]

Vereinigtes Königreich: Die Wörter "aus sprachlichen oder anderen Gründen" erscheinen überflüssig.

Zu Artikel 1 Absatz (2) [neuer Wortlaut]

Verbandsbüro: Dieser neue Absatz wird vom Vereinigten Königreich vorgeschlagen. Seine Annahme hätte die Streichung von Artikel 7 zur Folge, der die gleiche Frage behandelt.

Zu Artikel 2 [gegenwärtiger Wortlaut]

Vereinigtes Königreich: Es erscheint zweifelhaft, ob die Bedeutung dieses Artikels den Personen klar ist, die sich zur Zeit mit der Frage der Bezeichnungen befassen und ob die Bestimmung jemals in die Tat umgesetzt werden kann. Es wird vorgeschlagen, den Artikel zu streichen.

Zu Artikel 3 Absatz (1)

Vereinigtes Königreich: Die Wörter "leicht aussprechbar und einprägsam" sind in bester Absicht eingeführt worden, haben unserer Erfahrung nach aber wenig Beachtung gefunden. Falls dies zutrifft, sollten sie gestrichen werden.

Zu Artikel 3 Absatz (2) [neue Fassung]

Vereinigtes Königreich: Ein neuer Absatz (der vorzugsweise vor oder nach dem gegenwärtigen Absatz (2) eingefügt werden sollte) ist erforderlich, um den zweiten Satz des neuen Wortlauts von Artikel 13 Absatz (2) des Übereinkommens aufzunehmen.

Verbandsbüro: Die vorgeschlagene Änderung reicht nicht aus, um die Möglichkeit der Verwendung von Kombinationen von Buchstaben und Zahlen als Sortenbezeichnungen zu erfassen. Solche Kombinationen sind ständige Praxis in Staaten, in denen numerische Bezeichnungen ständige Praxis sind; sie sind auch in einem der gegenwärtigen Verbandsstaaten nach dessen Recht zugelassen - werden aber wohl kaum verwendet. Der folgende Vorschlag wird gemacht, um wirklich alle Fälle abzudecken:

"Artikel 3

(1) Die Sortenbezeichnung muss geeignet sein, als Gattungsbezeichnung der Sorte verwendet zu werden.

(2) Die Sortenbezeichnung muss aus einem oder mehreren Wörtern mit oder ohne vorbestehenden Sinngehalt bestehen.

(3) In eine Sortenbezeichnung können bis zu vier Ziffern aufgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Wort oder den Wörtern auf die sie sich beziehen, einen Sinn ergeben.

Artikel 1

(1) Eine Sorte darf mit nur einer einzigen Sortenbezeichnung bezeichnet werden, die die Identifizierung der Sorte ermöglicht.

(2) Die Sortenbezeichnung muss sich von jeder Bezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet. [Der gegenwärtige Absatz (2) wird Artikel 2.]

Artikel 2 [neu - gegenwärtig Artikel 1(2)]

Wenn eine Sorte in einem Verbandsstaat bereits angemeldet oder eingetragen worden ist, kann nur die Sortenbezeichnung, unter der die Sorte in diesem Staat eingetragen ist, in den anderen Verbandsstaaten angenommen werden, es sei denn, die Sortenbezeichnung wird von der Behörde, die über die neue Anmeldung zu entscheiden hat, [aus sprachlichen oder anderen Gründen] für ungeeignet gehalten.

[Artikel 2 [gegenwärtiger Wortlaut]]

Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der neuen Sorte ermöglichen, ohne dass für einen Käufer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht.]

Artikel 3

(1) Die Sortenbezeichnung muss aus einem bis drei Wörtern mit oder ohne vorbestehenden Sinngehalt bestehen, die leicht aussprechbar und einprägsam und als Gattungsbezeichnung der Sorte verwendbar sind.

(2) Die Sortenbezeichnung darf nicht nur aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist.

(3)[2] In eine Sortenbezeichnung können bis zu vier Ziffern aufgenommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem [betreffenden] Wort oder [bzw.] Wörtern, auf die sie sich beziehen, einen Sinn ergeben.

(4)[3] Eine Sortenbezeichnung darf nicht gebildet werden, indem Ziffern, die in einer bereits verwendeten Bezeichnung enthalten sind, durch andere Ziffern ersetzt werden oder indem einer Bezeichnung Ziffern hinzugefügt werden oder indem Ziffern aus einer Bezeichnung weggelassen werden.

(4) Eine Sortenbezeichnung kann nicht dadurch gebildet werden, dass Ziffern, die in einer bereits verwendeten Sortenbezeichnung enthalten sind, durch andere Ziffern ersetzt werden oder dass einer Sortenbezeichnung Ziffern hinzugefügt werden, oder dass Ziffern aus einer Bezeichnung weggelassen werden.

(5) Wird eine Sorte ausschliesslich für die Erzeugung von Vermehrungsgut anderer Sorten verwendet, so kann ihre Bezeichnung auch durch eine Kombination von Buchstaben und Ziffern gebildet werden.

(6) Die Absätze (2) bis (4) hindern die Verbandsstaaten nicht, Sortenbezeichnungen anzunehmen, die nicht aus Wörtern bestehen, insbesondere lediglich aus Zahlen bestehenden Sortenbezeichnungen, wenn dies in ihrem Hoheitsgebiet eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist".

Zu Artikel 3(5) [neuer Wortlaut]

Verbandsbüro: Es wird vorgeschlagen, den mit dem Wort "sofern" beginnenden Satzteil zu streichen, da die Verbandsstaaten solche Sortenbezeichnungen unter den genannten Voraussetzungen annehmen und daher der Meinung sind, dass es sich um eine feste internationale Praxis handelt.

Zu Artikel 4

Verbandsbüro: Die Streichung wird vorgeschlagen, um Artikel 13 Absatz (1) des Übereinkommens (Revidierter Wortlaut) zu entsprechen, sowie mit Rücksicht darauf, dass es jederzeit, und nicht nur nach Ablauf der Schutzdauer, möglich sein muss, die Sortenbezeichnung zu verwenden.

Zu Artikel 5

Vereinigtes Königreich: "Insbesondere" sollte gestrichen werden, da es nicht zutrifft, dass die Bestimmungen dieses Artikels wichtiger sind als die Bestimmungen anderer Artikel. Absatz (1) sollte dem neuen Wortlaut des Übereinkommens angepasst werden.

Zu Artikel 6

Verbandsbüro: Die Änderung beruht auf einem Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs.

Zu Artikel 7

Vereinigtes Königreich: Dieser Artikel wäre zu streichen, wenn der vorgeschlagene neue Artikel 1 Absatz (2) angenommen wird.

(5)[4] Wird eine Sorte ausschliesslich für die Erzeugung von Vermehrungsgut anderer Sorten verwendet, so kann ihre Bezeichnung auch durch Kombination von Buchstaben und Ziffern gebildet werden [, sofern bei der betreffenden Art solche Kombinationen nach Auffassung der zuständigen Behörden einer feststehenden internationalen Gepflogenheit entsprechen].

Artikel 4

Die Sortenbezeichnung darf kein Element enthalten, das [nach Ablauf der Schutzdauer] den freien Gebrauch dieser Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte [verhindern oder behindern oder die freie Kommerzialisierung der Sorte verhindern] einschränken würde.

Artikel 5

Die Sortenbezeichnung darf [insbesondere] nicht

- (1) geeignet sein, hinsichtlich [des Ursprungs, der Herkunft,] der Merkmale, [oder] des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Person des Züchters irreführen oder Verwechslungen hervorzurufen,
- (2) nur auf Eigenschaften hinweisen, die auch andere Sorten der betreffenden Arten haben oder möglicherweise haben werden,
- (3) geeignet sein, Ärger zu erregen,
- (4) aus sprachlichen Gründen ungeeignet sein.

Artikel 6

Die Sortenbezeichnung darf nicht aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer Art oder Gattung bestehen oder diesen umfassen [; sie darf auch nicht den botanischen oder landesüblichen Namen einer Art oder Gattung enthalten], wenn dies einen Irrtum erregen oder eine Verwechslung hervorrufen kann.

[Artikel 7

Die Sortenbezeichnung darf mit der einer anderen Sorte einer Art derselben im Anhang aufgeführten Klasse nicht übereinstimmen oder ihr so ähnlich sein, dass ein Irrtum erregt oder eine Verwechslung hervorgerufen werden kann.]

Zu Artikel 10

Vereinigtes Königreich: Der Zusatz von "oder dieser Sortenbezeichnung so sehr ähnelt, dass hierdurch Verwechslungen hervorgerufen werden können" wird zur Erörterung gestellt.

Südafrika: Es wird vorgeschlagen, dass eine Sortenbezeichnung, wenn sie erst einmal in Verbindung mit einer amtlich anerkannten Sorte, von der Vermehrungsmaterial vertrieben wurde, verwendet worden ist, nicht mehr erneut verwendet werden kann, selbst nachdem die Sorte von der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Szene verschwunden ist. Eine Sortenbezeichnung enthält eine Beschreibung die einmalig ist (oder jedenfalls sein sollte) und die für eine unbestimmbare Zeit festgehalten wird. Obwohl somit die Sorte in ihrer physischen Natur verschwinden kann (was möglicherweise nie wirklich geschieht, da derartiges Material meistens in Genbanken aufbewahrt wird), wird die Beschreibung mit ihrer Sortenbezeichnung im amtlichen Register weiterhin aufgeführt, das die Grundlage für die Genehmigung neuer Sortenbezeichnungen bilden, oder sollte jedenfalls dort aufgeführt werden.

Verbandsbüro: Folgende Alternativen zu der von der südafrikanischen Delegation vorgeschlagenen Streichung sind denkbar:

(i) die Eröffnung der Möglichkeit, die Sortenbezeichnung unter den in Rede stehenden Bedingungen nur für eine solche andere Sorte wieder zu benutzen, die einer unterschiedlichen taxonomischen Einheit der gleichen Klasse angehört, mit Rücksicht darauf, dass in einem solchen Falle nur eine geringe Verwechslungsgefahr besteht, da die erste Sorte nicht mehr verwendet wird;

(ii) das System von Artikel 48 des Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen 1980 zu übernehmen, der wie folgt lautet (Übersetzung aus dem Englischen):

"Der Name einer Sorte kann normalerweise nicht für eine andere Sorte wiederverwendet werden. Ausnahmsweise kann die Wiederverwendung eines Sortennamens nach dem Ermessen der Internationalen Registrierungsbehörde genehmigt werden, jedoch nur, wenn die Registrierungsbehörde überzeugt ist, dass die ursprüngliche Sorte nicht mehr angebaut wird, nicht mehr als Züchtungsmaterial oder in einer Genbank oder Saatgutbank vorhanden ist und keine wichtigen Komponente im Stammbaum anderer Sorten darstellt."

Artikel 8

Die Sortenbezeichnung darf nicht den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abstammt oder mit ihr verwandt ist, wenn dies nicht der Fall ist.

Artikel 9

Die Sortenbezeichnung darf keine Wörter wie "Sorte", "Cultivar", "Form", "Hybride" und "Kreuzung" oder Übersetzungen derartiger Wörter enthalten.

Artikel 10

Vorschlag der Delegation des Vereinigten Königreichs:

Eine neue Sorte darf nicht eine Bezeichnung erhalten, die früher einer Sorte einer Art derselben im Anhang aufgeführten Klasse zuerkannt war oder der anderen Sortenbezeichnung so ähnlich ist, dass sie zu Verwechslungen führen kann, wenn nach Auffassung einer nationalen Behörde die alte Sorte noch angebaut wird oder ihre Bezeichnung noch von besonderer Bedeutung ist.

Vorschlag der südafrikanischen Delegation:

Artikel 10 ist zu streichen.

[Ende des Dokuments]